

Stadt Pinneberg • Postfach 2063 • 25410 Pinneberg

Stadt Pinneberg  
z.Hd. Herrn Bröcker

hier

Fachdienst Ordnung und Standesamt  
Bismarckstraße 8, 25421 Pinneberg  
Ihre Ansprechpartnerin:  
Frau Jelinek  
Zimmer: 268 / 2. OG  
Telefon: 04101/211-2100  
Fax: 04101/211-772100 Zentrale: 04101/211-0  
jelinek@stadtverwaltung.pinneberg.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:  
20.02.2023

Mein Zeichen:  
32/ Wochenmarkt

Datum:  
28.03.2023

### **Festsetzung einer Marktveranstaltung gemäß § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO)<sup>1</sup>**

Sehr geehrter Herr Bröcker,

hiermit ergeht folgender Bescheid:

1. Gem. 69 Abs. 1 GewO werden die nachfolgenden Märkte als Wochenmärkte nach § 67 GewO auf Dauer wie folgt festgesetzt:

- |                    |  |
|--------------------|--|
| a) Gegenstand:     | Wochenmarkt  |
| b) Zeit:           | jeweils Dienstag, Donnerstag und Sonnabend   |
| c) Öffnungszeiten: | 07.00 Uhr – 13.00 Uhr  |
| d) Platz:          | Bismarckstraße zwischen der Friedrich-Ebert-Straße<br>und der Straße Am Rathaus einschließlich<br>Rathausvorplatz und der Ladenzeile vor Bismarckstraße<br>2 - 4 |

2. Die Festsetzung ergeht gebührenfrei (Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17.01.1974 in der z.Zt. geltenden Fassung (GVBl.1974; 37)).

---

<sup>1</sup> Gewerbeordnung (GewO) vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504) geändert worden ist

Öffnungszeiten Rathaus: Mo. | Di. | Do.: 08.30 – 13.00 Uhr (Annahmeschluss Bürgerbüro: 12.30 Uhr)  
Di. auch 14.30 – 18.00 Uhr (Annahmeschluss Bürgerbüro: 17.30 Uhr)

Zusätzliche Öffnungszeiten, die **nur für Termine** zur Verfügung stehen:

Mo. | Do. von 7.30 - 8.30 Uhr | Fr. von 7.30 - 13.00 Uhr | zusätzlich nur Bürgerbüro: Do. 14.30 - 17.30 Uhr

Sparkasse Südholstein

IBAN: DE 20230510300002101236

BIC: NOLADE21SHO

Volksbank Pinneberg – Elmshorn

IBAN: DE 90221914050000312320

BIC: GENODEF1PIN

Gläubiger-Identifikationsnummer der Stadt Pinneberg: DE83ZZZ00000061719

Die Festsetzung wird gemäß § 69 a Abs. 1 GewO unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Pinneberg erteilt eine jährliche Ausnahmegenehmigung für den Veranstalter nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO zum Aufstellen von Kabelbrücken im Bereich des Veranstaltungsortes.
2. Die Markthändler erhalten durch die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Pinneberg eine jährliche Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO zum Befahren der Fußgängerzone im Bereich des Veranstaltungsortes zum Zwecke des Auf- und Abbaus ihres Marktstandes.
3. Sofern es sich um Fahrzeuge handelt aus denen der Verkauf stattfindet, wird den betreffenden Markthändlern eine jährliche Genehmigung zum Halten/ Parken im Bereich des Veranstaltungsortes durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt.
4. Zum Aufbau, zum Abbau und während des Marktes, somit von 06.00 – 14.00 Uhr, ist sicherzustellen, dass die Verkehrszeichen (VZ): 1022 – 10 (Radfahrer frei) in den jeweiligen Einfahrtbereichen zum Veranstaltungsort abgedeckt sind.
5. Fallen Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag wird der Wochenmarkt am Vortage abgehalten sofern eine Mehrzahl von Händlern, mindestens 6, mit einem unterschiedlichen Warensortiment zur Verfügung stehen. Ist auch der Vortage ein gesetzlicher Feiertag entfällt der Wochenmarkt.

### **Begründung:**

Mit Schreiben vom 20.02.2023 beantragten Sie die Festsetzung der Pinneberger Wochenmärkte auf einer neuen Fläche und mit neuen Öffnungszeiten. Da die von Ihnen geplanten Veranstaltungen den Vorgaben aus § 67 GewO (Wochenmarkt) entsprechen, sind sie antragsgemäß festzusetzen.

Die Nebenbestimmungen (1 – 4) sind erforderlich, da es sich um eine öffentliche Straße handelt, die mit folgenden Verkehrszeichen (VZ) beschildert ist: VZ 242-1 (Beginn einer Fußgängerzone) sowie dem VZ.:1022 – 10 (Radfahrer frei). Die Zone darf somit nur von Fußgängern und Radfahrern benutzt werden. Die Straßenverkehrsbehörden können in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen genehmigen über die Vorschriften der Straßenbenutzung nach § 46 StVO (Straßenverkehrsordnung vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367) in der z.Zt. geltenden Fassung). Diese Ausnahmegenehmigungen und das Verbot zum Radfahren (Abdeckung VZ.: 1022-10) sind geeignet, erforderlich und angemessen, um einen reibungslosen Wochenmarktverkehr zu gewährleisten, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der vorhandenen Interessen der Allgemeinheit.

Nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage (SFTG) vom 28.Juni 2004 in der z.Zt. geltenden Fassung (GVOBl. 2004, 213) sind grundsätzlich alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören. Hierunter fällt auch die Durchführung eines Wochenmarktes. Um den Gewerbetreibenden (Markthändlern) aber auch der Allgemeinheit die Möglichkeit zu geben, zum einen ihr Warensortiment zu verkaufen zum anderen frische Ware zu erhalten, ist eine Verlegung aufgrund eines Feiertages bei ausreichendem Interesse der Händler als angemessen anzusehen (Nebenbestimmung 5).

### **Hinweise:**

Bitte berücksichtigen Sie die arbeitsschutzrechtlichen Hinweise aus dem Beiblatt zur Festsetzung einer Veranstaltung (Anlage 1) sowie die Trinkwasserhygiene-Regeln (Anlage 2).

Mit dieser Festsetzung sind etwa erforderliche besondere Genehmigungen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Veranstaltung nicht erteilt.

Die Festsetzungsbehörde ist berechtigt, auch nachträglich, z.B. während der Durchführung der Veranstaltung, weitere Nebenbestimmungen zu erteilen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe bei der Bürgermeisterin der Stadt Pinneberg als Ordnungsbehörde, Bismarckstraße 8, 25421 Pinneberg schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auch elektronisch Widerspruch erheben. Der Widerspruch kann in elektronischer Form ausschließlich mit einer qualifizierten elektronischen Signatur durch Übermittlung an die Adresse [info@stadt-pinneberg.sh-kommunen.de-mail.de](mailto:info@stadt-pinneberg.sh-kommunen.de-mail.de) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez. Jelinek